

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 26

Tabaksteuer

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

1. Die Steuer nach dem Wert und der Kriegszuschlag zur Steuer auf Tabak und Tabakwaren werden aufgehoben und durch eine einheitliche Steuer auf den Kleinverkaufspreis des Tabaks und der Tabakwaren ersetzt.
2. Die Sondersteuer auf Tabakblätter für Zigaretten bleibt bestehen.

Artikel II

Die Steuersätze auf die unten angeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1. Zigaretten:
 - a) 80% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfennig für das Stück übersteigt;
 - b) 90% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
2. Zigarren: 90% des Kleinverkaufspreises.
3. Pfeifen-Rauchtabak:
 - a) 80% des Kleinverkaufspreises für Grobschnitt;
 - b) 90% des Kleinverkaufspreises für Feinschnitt.
4. Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten: 850 RM für 100 Kilogramm.
5. Zigarettenpapier: 10 RM für 1000 Blätter.
6. Tabakersatzstoffe: 700 RM für 100 Kilogramm.
7. Schnupf- und Kautabak: 70% des Kleinverkaufspreises.
8. Tabakpflanzler, die ein mit Tabak bepflanztetes Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 Quadratmeter besitzen, die den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten die Steuer nach folgenden Sätzen:
 - von 16 bis 50 Setzlingen: 12 RM jährlich;
 - von 51 bis 100 Setzlingen: 24 RM jährlich;
 - von 101 bis 150 Setzlingen: 36 RM jährlich;
 - von 151 bis 200 Setzlingen: 48 RM jährlich.

Artikel III

Eine Nachsteuer in Höhe des Unterschiedes zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen wird von allen unverkauften Tabakbeständen und Tabakwaren (im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei Großhandelsfirmen befinden, erhoben.